

Gebührenordnung

in der Fassung der Änderung durch die Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer Koblenz am 01.07.2015; genehmigt mit Schreiben des Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung vom 30.07.2015, AZ: 53 01 632.

§ 1

Gegenstand der Verwaltungsgebührenordnung und Höhe der Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden in folgender Höhe erhoben:

- 1. Durchführung von Prüfungen nach der Weiterbildungsordnung**
(reguläre Weiterbildung und Übergangsbestimmungen)
 - a) Facharztbezeichnungen/Schwerpunkte 160,00 EUR
 - b) Fakultative Weiterbildung 160,00 EUR
 - c) Bereich/Zusatzbezeichnungen 160,00 EUR
 - d) Fachkundenachweise 100,00 EUR

- 2. Überprüfung von Anträgen ohne Prüfung**
(reguläre Weiterbildung, Übergangsbestimmungen und Anerkennungen aufgrund der EU-Richtlinien)
 - a) Facharztbezeichnungen/Schwerpunkte 160,00 EUR
 - b) Fakultative Weiterbildung 160,00 EUR
 - c) Bereich/Zusatzbezeichnungen 100,00 EUR
 - d) Fachkundenachweise 50,00 EUR
 - e) Befähigungsnachweise 40,00 EUR

- 3. Überprüfung von Weiterbildungszeiten im Ausland** 50,00 EUR

- 4. Gebühr für die Überwachung der Bestätigung des Berufsattributes Arzt für den Zeitraum der Gültigkeit einer Standard-Signatur-Karte, die nicht als e HBA nach den Spezifikationen der Bundesärztekammer ausgegeben wird.** 125,00 EUR

- 5. Zweitausfertigung / Umschreibung von Urkunden** 25,00 EUR

- 6. Arzthelferinnen / MFA**
 - a) zur Deckung der Aufwendungen für Berufsausbildung (je Auszubildende und Ausbilder) 125,00 EUR
 - b) Durchführung von Prüfungen und Wiederholungsprüfungen 75,00 EUR
 - c) Anerkennung einer Fortbildungsbezeichnung 25,00 EUR
 - d) Bescheinigung über die Kenntnisse im Strahlenschutz 10,00 EUR

7. Aufbewahrung von Patientenunterlagen gemäß § 22 Abs. 2 S. 2 HeilBG

- | | |
|---------------------------------|--------------------|
| a) Archivübernahme | |
| - je Patientenakte nach Aufwand | 5,00 - 20,00 EUR |
| b) Herausgabe von Unterlagen | |
| - je Patientenakte nach Aufwand | 20,00 - 200,00 EUR |

§ 2

Verwaltungsgebührensschuldner und Fälligkeit der Verwaltungsgebühr

Verwaltungsgebührenpflichtig sind:

- a) die Antragsteller
- b) die Ausbilder von MFA
- c) MFA bei Antrag nach § 40 Berufsbildungsgesetz
- d) - im Fall des § 1 Nr. 7 a) das Kammermitglied, denn Unterlagen aufbewahrt werden
- im Fall des § 1 Nr. 7 b) der Patient, dessen Unterlagen herausverlangt werden.

Die Verwaltungsgebühren sind bei Antragstellung fällig.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Verwaltungsgebührenordnung vom 30.05.2012 außer Kraft.

Koblenz, den 04.01.2016

Dr. Karlheinz Kurfeß
(Vorsitzender)